

Robert Schulte-Frohlinde

Sorauer Straße 26 10997 Berlin

Per beA

Kammergericht
Elßholzstraße 30 - 33
10781 Berlin

Geschäftsz: 10 U 13/25

Berufungsbegründung

In Sachen

Schulte-Frohlinde, R. ./ . Compact e. V.

danke ich für die Fristverlängerung und begründe die Berufung des Verfügungsbeklagten gegen das Urteil des Landgericht Berlin II vom 13.02.2025 (2 O 325/24 eV) mit dem Antrag,

das Urteil des Landgericht Berlin II vom 13.02.2025 (2 O 325/24 eV) abzuändern und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abzuweisen.

Einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter stehen Gründe entgegen.

Das Ablehnungsgesuch gegen den Herrn VRiLG Dr. Elzer nehme ich zurück.

Begründung:

A. Zulässigkeit der Berufung

Die Berufung ist statthaft. Sie richtet sich gegen ein im ersten Rechtszug erlassenes Endurteil und der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 600 Euro, wie sich aus der Festsetzung des Gegenstandswerts durch das Landgericht in dem Urteil ergibt.

Die Berufungsfrist ist gewahrt.

Das Protokoll des Verkündungstermins hat das Gericht dem Verfügungsbeklagten am 13.01.2025 durch das besondere elektronische Anwaltspostfach zugestellt.

Das Landgericht hat das vollständig abgefasste Urteil dem Verfügungsbeklagten am 18.01.2025 förmlich zugestellt.

Das Berufungsgericht hat die Frist zur Begründung der Berufung mit Verfügung vom 12.03.2025 bis zum 22.04.2025 verlängert.

B. Berufungsgründe

Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Das Landgericht hat die Rechtsnorm des § 80 ZPO nicht richtig angewendet.

Das Landgericht hat die Regeln der Beweislast nicht richtig angewendet.

Das Landgericht hat den Anspruch des Berufungsklägers auf rechtliches Gehör verletzt.

Das Landgericht hat Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht angewendet.

Das Landgericht hat Art. 20 Abs 2, 21 Abs. 1 Satz 4 GG nicht angewendet.

Die Berufung hat die Umstände zu bezeichnen, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt, und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung.

I. Verfahrensfehler

Die Einreichung der Kopie einer Vollmacht durch das elektronische Anwaltspostfach ist nicht ausreichend, die Voraussetzungen des § 80 ZPO zu erfüllen (vgl. OLG Saarbrücken Urt. v. 30.04.2008 - 1 U 461/07, NJOZ 2008, 3084, Tz. II.1.b, und jüngst OLG Koblenz Beschl. v. 05.12.2023 - 16 U 484/23; KG Beschl. v. 12.01.2024 - 1 Ws 122/23, zur unzureichenden Einreichung per beA; BGH Beschl. v. 23.01.2024 - VI ZB 16/22 und VI ZB 88/21).

Diese Rechtsverletzung ist erheblich. Das Landgericht, dessen Entscheidung in der GRUR-RS 2025, 2025 veröffentlicht ist, hätte die Prozessbevollmächtigte des Verfügungsbeklagten gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 ZPO durch unanfechtbaren Beschluss zurückweisen und den Verfügungsantrag als unzulässig abweisen müssen.

Das Landgericht Berlin II weist in seinem Urteil vom 13.01.2025 darauf hin, auf Grund der erstmals in dem Urteil angenommenen Rechtsauffassung, es genüge die Einreichung einer Kopie durch das elektronische Anwaltspostfach, hätte der Berufungskläger diese Vollmacht gemäß §§ 439, 138 ZPO (gerichtet auf die Echtheit der Unterschrift) bestreiten müssen.

Das ist nicht richtig, weil § 80 ZPO nur die Rüge der Vollmacht verlangt, nicht zusätzlich das Bestreiten der Echtheit einer in Kopie vorgelegten Vollmacht voraussetzt.

Mit dieser Begründung zeigt das Landgericht eine bewusste Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte zu § 80 ZPO zu Lasten des Berufungsklägers und verletzt zudem den Anspruch des Berufungsklägers auf rechtliches Gehör.

Das Landgericht hatte den Berufungskläger bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 06.01.2025 nicht darauf hingewiesen, es werde abweichend von der Rechtsprechung aller Oberlandesgerichte und der obersten Gerichtshöfe des Bundes die Einreichung einer Kopie ausreichen lassen, weil der Berufungskläger diese gerügt, aber nicht bestritten habe.

Für den Fall, das Kammergericht folge dieser Auffassung, bestreitet der Berufungskläger die von dem Berufungsbeklagten mit Schriftsatz vom 11.12.2024 in Kopie vorgelegte Vollmacht gerichtet auf die Echtheit der Unterschrift. Ein Beweisantritt durch Vorlegung der Vollmachts-Urkunde in dem Termin zur mündlichen Verhandlung gemäß § 420 ZPO ist nicht erfolgt.

Eine Genehmigung des unterbliebenen Nachweises der Vollmacht im zweiten Rechtszug gemäß § 89 ZPO ist nicht möglich.

Die Vorschrift des § 89 ZPO findet in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutz keine Anwendung (OLG München Urt. v. 22.01.1999 - 21 U 6698/98; NVwZ-RR 1999, 548, Tz. 2.b mit Hinweis auf OLG München Urt. v. 01.10.1976 - 21 U 3986/76, AfP 76/188).

Jedenfalls kann nach Ablauf einer dafür gesetzten Frist die Genehmigung durch Nachreichung der Vollmacht nur bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug erfolgen (vgl. BeckOK-ZPO/Piekenbrock 54. Ed. Stand 01.09.2204 zu § 89 Rn. 8).

Der Berufungsbeklagte hat auch in der Berufungsinstanz noch keine Vollmacht für den ersten Rechtszug im Original zur Akte gereicht.

Die im ersten Rechtszug nach Schluss der mündlichen Verhandlung persönlich in der Geschäftsstelle abgegebene Vollmacht muss zwar verwahrt werden, gelangt rechtlich aber nicht zur Akte. Denn nach Schluss der mündlichen Verhandlung können Angriffsmittel nicht mehr vorgebracht werden (§ 296a ZPO). Daher kann darauf im zweiten Rechtszug auch keine Bezugnahme erfolgen.

Im zweiten Rechtszug hat der Berufungsbeklagte damit trotz eines entsprechenden Hinweises durch das Kammergericht bislang keine Vollmacht für den ersten Rechtszug im Original zur Akte gereicht.

II. Verfügungsgrund (Eilbedürftigkeit)

Das Kammergericht hat mit Verfügung vom 23.01.2025 auf seine vorläufige Rechtsauffassung hingewiesen, der Nachweis einer Prozessvollmacht hätte nur durch Vorlage einer Originalvollmacht in Form der §§ 80, 130a ZPO geführt werden können.

Der Antrag hätte demnach bei richtiger Rechtsanwendung durch das Landgericht mit Prozessurteil als unzulässig abgewiesen werden müssen.

Und der Berufungsbeklagte hätte Berufung einlegen müssen, um in der Berufungsinstanz das Original einer bereits vor der zurückweisenden Entscheidung ausgestellten Bürgschaftsurkunde vorzulegen.

Diese richtige Rechtsanwendung ist dem Berufungsverfahren zu Gunsten des dadurch belasteten Berufungskläger zugrunde zu legen.

Damit hat der Berufungsbeklagte durch seine Prozessbevollmächtigten nachlässig gehandelt.

Der Verfügungsgrund (Eilbedürftigkeit) entfällt durch Selbstwiderlegung, wenn der Verfügungskläger das Verfahren nachlässig betreibt (vgl. MüKo-ZPO/Drescher 6. Aufl. 2020 zu § 935 Rn. 22; BeckOK-ZPO/Elzer/Mayer 55. Ed. Stand 01.12.2024 Rn. 16 f. jeweils m. w. N).

Der Berufungsbeklagte hat das Verfahren nachlässig betrieben, da er auch nach Rüge des Mangels der Vollmacht mit Hinweis auf die Notwendigkeit einer Vorlage im Original und einer Fristsetzung durch das Landgericht innerhalb dieser Frist und danach bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, in der über die Vollmacht verhandelt wurde, die Vollmacht nicht schriftlich zu den Gerichtsakten eingereicht hat.

Die Vollmacht kann auch nach Ablauf der Frist, aber spätestens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung eingereicht werden. Die Voraussetzung des § 139 Abs 5 ZPO für die Gewährung einer Frist lag nicht vor, da bereits eine Frist zur Einreichung gesetzt war, die vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung abgelaufen war. Die Voraussetzungen des § 156 ZPO für eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung lagen nicht vor, weil keine Verletzung der Hinweis- oder Aufklärungspflicht oder des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorlag, nachdem bereits eine Frist zur Einreichung gesetzt war, die vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung abgelaufen war. Das Landgericht konnte dem Berufungsbeklagten auch keine Frist gemäß § 156 ZPO bestimmen, in welcher er nach der mündlichen Verhandlung die Vollmacht nachbringen kann. Der Berufungsbeklagte hatte schon keinen diesbezüglichen Antrag gestellt. Und es handelt sich nicht um ein Vorbringen des Berufungsklägers, welches dem Berufungsbeklagten nicht rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt worden wäre.

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgericht München kann bereits eine Fristverlängerung von einem Tag bei einem gewerblichen Unterlassungsanspruch die Dringlichkeitsvermutung für eine einstweilige Regelung des Streitgegenstandes

widerlegen (OLG München Urt. v. 25.07.2024 – 29 U 3362/23e, GRUR-Prax 2025, 40). Die Anforderungen entsprechen einem Unterlassungsanspruch wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts eines Unternehmens (juristischer Person) durch eine Äußerung. Hätte also das Landgericht Berlin II der Prozessbevollmächtigten des Berufungsbeklagten in der mündlichen Verhandlung am 06.01.2025 nur einen Tag (erneuter) Frist für die Einreichung der schriftlichen Vollmacht gewähren müssen, um die Vollmacht nachzureichen, wäre damit der Verfügungsgrund entfallen.

III. Verfügungsanspruch

1. Achtungsanspruch

Das Landgericht hat in seinem Urteil ohne nähere Begründung angenommen, der Berufungsbeklagte könne sich auf einen Achtungsanspruch als „Graswurzelbewegung“ berufen.

Der Berufungskläger hatte im ersten Rechtszug darauf hingewiesen, der Berufungsbeklagte habe als juristische Person ein Persönlichkeitsrecht in seiner Tätigkeit nicht konkret dargelegt, in welchem er durch die Äußerung des Berufungsbeklagten verletzt sein könnte, und eine Beeinträchtigung eines solchen Persönlichkeitsrechts daher bestritten. Einer Behauptung eines Achtungsanspruchs als politisch neutral tätiges Unternehmen widerspreche das tatsächliche Verhalten des Berufungsbeklagten.

Der Berufungsbeklagte hatte in seiner Antragsschrift vorgetragen, er finanziere sich „durch Spenden seiner mehr als drei Millionen Unterstützer sowie regelmäßigen Beiträgen seiner Förderer“. Daraus leitete er ab: „Die Behauptung, der Antragsteller erhalte Steuermittel, beeinträchtigt seine Glaubwürdigkeit“, diskreditiere also seinen sozialen Geltungsanspruch bei seinen angeblich mehr als drei Millionen Unterstützern. Woraus dann anscheinend das Landgericht Berlin II die Behauptung abgeleitet hat, der Berufungsbeklagte berufe sich darauf, eine ‚Graswurzelbewegung‘ zu sein.

Der Berufungskläger hat die Behauptung bestritten, der Berufungsbeklagte erhalte von mehr als drei Millionen Personen Spenden. Diese Behauptung ist durch den Berufungsbeklagten nicht glaubhaft gemacht worden. Damit gibt es keine tatsächliche Grundlage für die Vermutung des Gerichts, der Berufungsbeklagte betreibe eine ‚Graswurzelbewegung‘.

Der Berufungsbeklagte selbst differenziert zwischen Spenden und Förderungen. Laut seiner Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2023 erhielt der Berufungsbeklagte Zuwendungen mit einer Summe von 14.240.705,91 Euro, davon 10.244.069,61 Euro (rund 72 %) als Förderungen aus einem anonymen Kreis von Förderern, der die 12 Mitglieder des Vereins (mit) bestimmt. Das sollte unstrittig bleiben.

Damit stammen nur 28 % der Mittel des Berufungsbeklagten von Spendern, hingegen 72% von einem Kreis anonymer Förderer, welche auch die 12 Mitglieder des

Berufungsbeklagten bestimmen. Die streitige Behauptung, der Berufungsbeklagte erhalte Spenden von mehr als drei Millionen Unterstützern, deren Parameter bereits nicht dargelegt sind, ist daher zur Begründung der Annahme einer ‚Graswurzelbewegung‘ auch bei Zugrundelegung dieser Angaben nicht geeignet.

Zudem ist bzw. war eines der zwölf Mitglieder des Berufungsbeklagten, die durch den Kreis der Förderer mitbestimmt werden, zugleich eine der beiden Bundesvorsitzenden der Partei SPD. Das behauptet der Berufungskläger, weil Frau Saskia Esken das selbst auf ihrer Abgeordnetenseite angibt (in der 20. Legislaturperiode angegeben hatte).

Beweis: Ausdruck der biographischen Angaben als **Anlage BK 2** anbei;
Zeugnis Frau Saskia Esken,
zu laden über den Bundestag,
Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Das hatte der Berufungsbeklagte, der sich nach dem Verständnis des Landgerichts auf einen Achtungsanspruch als ‚Graswurzelbewegung‘ beruft, nicht mitgeteilt. Es stellt zunächst in Frage, wie es sich um eine ‚Graswurzelbewegung‘ handeln kann, wenn der anonyme Kreis der Förderer, von dem 72 % der Mittel des Berufungsbeklagten stammen, die Bundesvorsitzende der SPD zu einem der zwölf Mitglieder des Berufungsbeklagten wählt. Es stellt zugleich den Begriff ‚Graswurzelbewegung‘ als rechtliches Argument in Frage, weil die politischen Parteien auch als ‚Graswurzelbewegung‘ verstanden werden können, der Begriff also im Kontext dieses Verfahrens juristisch wertlos ist und es zur Entscheidung im Wesentlichen nur auf die politische Betätigung ankommt.

Neben dem Berufungsbeklagten steht zudem die Demokratie-Stiftung Compact, die sich wie der Berufungsbeklagte nach eigener Erklärung als Teil einer Compact Bewegung versteht.

Die Demokratie-Stiftung Compact wird nach eigenen Angaben wesentlich von der European Climate Foundation und der Schöch Familienstiftung gefördert. Die European Climate Foundation wird Wikipedia zufolge angeblich wesentlich von sechs ausländischen politischen Stiftungen getragen, darunter die KR Foundation, die Good Energies Stiftung (Gute Energien Stiftung – goodenergies.org), die McBall McBain Stiftung, die Oak Stiftung, die Children’s Investment Fund Foundation (CIFF) getragen von dem Hedgefond The Children’s Investment Fund, hinter dem der Milliardär Herr Chris Hohn steht.

Und neben dem Berufungsbeklagten steht seine Tochtergesellschaft HateAid gGmbH, die sich wie der Berufungsbeklagte als Teil einer Compact-Bewegung versteht und staatliche Förderung erhält.

Auch dies steht der Annahme einer Graswurzelbewegung entgegen. Wie dargelegt hatte aber das Landgericht schon keine tatsächliche Grundlage für eine solche Fest-

stellung, die zudem auf eine für die Entscheidung nicht erhebliche Eigenschaft gerichtet ist.

2. Rechtliche Tatsache

Das Landgericht hat mit seinem Urteil über einen Antrag auf eine vorläufige Regelung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache entschieden.

Das Landgericht hat bei seiner Entscheidung dennoch keine Abwägung der Erfolgsaussichten und der Bedeutung der beeinträchtigten Rechtsgüter in Hinsicht auf das Hauptverfahren vorgenommen.

Dabei hat das Landgericht zum einen den § 80 ZPO entgegen der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs angewendet mit der schlichten Begründung, diese sei überholt, obwohl der Berufungskläger auf das Urteil des Landgericht Saarbrücken hingewiesen hatte, in dem ausführlich begründet wird, warum das nicht der Fall ist und keine unbewusste Regelungslücke besteht. Womit sich das Landgericht aber nicht auseinander gesetzt hat.

Zum anderen hat das Landgericht, auch in diesem Punkt gegen den Berufungskläger, sich nicht mit der Wirkung des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG befasst, also keine Abwägung zwischen dem Achtungsanspruch des Berufungsbeklagten als Graswurzelbewegung gegenüber einem behaupteten Anspruch des Souveräns (volk / demos) im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG vorgenommen, gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG über die Kräfte informiert zu sein, welche die zu Wahlen antretenden Parteien bestimmen, obwohl die Frage der Anwendung des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG auf veränderte soziale und technische Bedingungen im Sinne des Gesetzgebers des Grundgesetzes komplex erscheint.

Der Begriff Bewegung entspricht dem Begriff einer Partei im Sinne einer Sammlung von Bürgern dieses Staatsvolkes. Es steht damit der Anspruch einer solchen Bewegung auf Achtung, eine solche Bewegung zu sein, dem Anspruch der Öffentlichkeit als Gesamtheit des Staatsvolkes gegenüber, über die Herkunft der Mittel dieser Bewegung informiert zu sein, also die Kräfte, die hinter dieser Bewegung stehen.

Das Landgericht hat keine Abwägung des Persönlichkeitsrechts und der Meinungsfreiheit vorgenommen. Zwar handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist für die Abwägung des Persönlichkeitsrechts und der Meinungsfreiheit aber eine Tatsachenbehauptung in ihrem Gesamtkontext drauf zu prüfen, ob sie rechtlich wie eine Tatsachenbehauptung oder eine Meinungsäußerung zu behandeln ist.

Grundsätzlich sei dabei von einem weiten Verständnis des Meinungsbegriffs auszugehen. Sofern eine Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhalten oder Meinen geprägt sei, falle sie in den Schutzbereich des Grundrechts. Dies müsse auch dann gelten, wenn sich diese Elemente, wie häufig, mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls

dann, wenn beide sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden. Im Zweifel sei im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes davon auszugehen, dass es sich um eine Meinungsäußerung handelt. Das gelte insbesondere bei Schlussfolgerungen über einem Beweis nicht zugängliche Tatsachen (zuletzt BGH Urt. v. 10.12.2024 - VI ZR 230/23, Rn. 25 mit Hinweis auf BVerfG, NJW 2021, 1585 Rn. 21 m. w. N).

Der Schwerpunkt der Äußerung des Berufungsklägers liegt auf der Kritik an der Finanzierung politisch tätiger Vereinigungen durch die Regierung aus staatlichen Mitteln, also die Einflussnahme auf die politische Willensbildung des Souveräns (volk / demos) aus Mitteln eben dieses Souveräns durch solche Vereinigungen, und nicht in erster Linie eine Kritik an dem Berufungsbeklagten persönlich. In der Person des Berufungsbeklagten ist diese kritische Entwicklung durch seine direkten Spenden an bestimmte Parteien deutlich.

Und es fehlt für diese Äußerung nicht an jeglichem Sachbezug, wie die öffentliche Debatte in den Medien bezüglich der Demonstrationen gegen konservative Parteien im Vorfeld der Bundestagswahl im Februar 2025 zeigt, an deren Organisation der Berufungsbeklagte laut diesen Presseberichten beteiligt war, und eine drauf bezogene kleine Anfrage der Fraktion der CDU / CSU gegen Ende der 20. Legislaturperiode.

3. Wahrheit der behaupteten Tatsachen

Das Landgericht hat die Wahrheit der behaupteten Tatsache ohne Berücksichtigung ihres Kontextes beurteilt.

Zur Begründung eines Achtungsanspruchs des Berufungsbeklagten, den der Berufungskläger mit seiner Äußerung beeinträchtigt haben könnte, geht das Landgericht davon aus, es handle sich bei dem Unternehmen des Berufungsbeklagten um eine Bewegung („Graswurzel“-Bewegung).

Der Berufungsbeklagte versteht sich nach eigener (öffentlicher) Erklärung als Teil einer Campact Bewegung, die durch die Unternehmen der Campact Gruppe getragen wird. Diese Gruppe ist entstanden, als dem Berufungsbeklagten wegen seiner spezifischen politischen Betätigung die Entziehung der Gemeinnützigkeit drohte, weshalb daneben eine weiterhin als gemeinnützig anerkannte Demokratie-Stiftung Compact gegründet wurde, welche weiter für die Spender steuerlich günstige Spenden entgegen nehmen kann, aber unter einheitlicher Leitungsmacht steht. Und mit der Hade-Aid gGmbH eine Tochtergesellschaft gegründet wurde, die unstreitig durch die Exekutive staatliche Mittel erhält.

Die Demokratie-Stiftung Campact versteht sich nach eigenen Angaben als Teil der von dem Berufungsbeklagten initiierten Bewegung. Ihre Verwaltung wird durch den Berufungsbeklagten geführt, unter dessen Anschrift sie auch ihren Sitz hat. Die zwei Vorstandsmitglieder der Demokratie-Stiftung Campact sind zugleich Mitglieder im

Vorstand des Berufungsbeklagten. Der Berufungsbeklagte arbeitet eng mit der Demokratie-Stiftung Campact zusammen, die ihrerseits die HateAid gGmbH finanziell unterstützt (vgl. LG Berlin II - 2 O 251/24).

Sofern also das Landgericht den Verfügungsgrund daraus ableiten will, der Berufungsbeklagte sei eine (Graswurzel-) Bewegung, dann wäre der Berufungsbeklagte auch als Teil dieser Bewegung zu betrachten, welche die Demokratie-Stiftung Campact und die HateAid GmbH umfasst.

Und die Reichweite dieser Bewegung ist noch weiter zu fassen, nachdem laut einem Bericht der Tageszeitung taz vom 23.02.2025 der Berufungsbeklagte nach Erklärung ihres Vorstandsmitglieds Herrn Felix Kolb „mit einer riesigen Mailing-Liste“ zu Kundgebungen aufruft, wie unter anderem zu den Demonstrationen gegen konservative Parteien kurz vor der Bundestagswahl am 23.02.2025. Die Campact-Bewegung umfasst demnach (wechselseitig) auch eine von anderen Vereinigungen gleicher Art mit getragene Bewegung bzw. ist Teil dieser Bewegung.

Beweis: Artikel der taz vom 23.02.2025 (a .E)
als **Anlage BK 3** anbei.

Das soll hier beispielhaft an Hand der HateAid GmbH dargelegt werden. Weitere Gesellschafter der HateAid gGmbH neben dem Berufungsbeklagten sind jeweils mit 25 % eine natürliche Person und der Verein Fearless Democracy e. V. (VR 23351 Hamburg). Der Verein Fearless Democracy e. V. tritt unter der URL 'das-nettz.de' auf. Die Seite „das-nett.de“ wird von der 'Das Netz gGmbH' (HRB 242638 Berlin, Lobbyregister Roo6813) betrieben, einer als gemeinnützig anerkannten GmbH, die von Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer befreit ist, und nach eigenen Angaben eine Vernetzungsstelle für Organisationen bilden will. Die 'Das Netz gGmbH' wird nach eigenen Angaben durch das BMFSFJ im Rahmen des Programms "Demokratie leben" gefördert (Hass im Netz). Alleiniger Gesellschafter der 'Das Netz gGmbH' ist die 'gut.org gemeinnützige AG' (HRB 126785 Berlin). Laut der gemäß § 234 HGB offen gelegten Bilanz betrug im Jahr 2023 die Bilanzsumme der gut.org gemeinnützige AG 23.6 Mio. Euro. Die 'gut.org gAG' wird wiederum in der Seite ‚betterplace.org‘ als ("*unsere*") Klammer bezeichnet, die Netzwerke baut. Die sich als Deutschlands größte Spendenplattform bezeichnende Seite 'betterplace.org' wird durch die als gemeinnützig anerkannte 'betterplace.org gemeinnützige GmbH' (HRB 266367 Berlin) betrieben, zu der im elektronisch zugänglichen Handelsregister keine Dokumente und damit auch keine Gesellschafterliste hinterlegt sind. Laut Register hat die ‚betterplace.org gemeinnützige GmbH‘ durch Spaltungs- und Ausgliederungsvertrag vom 21.08.2024 Teile des Vermögens der ‚gut.org gemeinnützige AG‘ übernommen. Die Internetseite führt dann zu der 'betterplace Umspannwerk GmbH' und der 'Good Crowd GmbH' und zu der 'betterplace lab gemeinnützige GmbH' (HRB 221087 Berlin), einer ebenfalls als gemeinnützig anerkannten GmbH, die durch das BMFSFJ im Rahmen des Programms 'Demokratie leben' gefördert wird (Hass im Netz).

Die Wirkung dieser Bewegung und ihre Verbindung zu Parteien zeigt sich beispielsweise in der parteiischen Einflussnahme in Wahlkämpfen, wie sie der Berufungs-

beklagte selbst in seiner Antragsschrift auf Seite 6 dargelegt hatte, aber auch in der Organisation von Demonstrationen durch den Berufungsbeklagten gegen bestimmte Parteien kurz vor der Bundestagswahl 2025, die nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug am 06.01.2025 stattfanden (am 02.02. und 08.02.2025). Und beispielsweise in der Einflussnahme in der Gesetzgebung. In einer kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion der 20. Legislaturperiode haben die Abgeordneten unter anderem gefragt, ob der Regierung bekannt sei, dass der gemeinnützige Verein ‚Dezernat Zukunft e. V‘ (VR 36980 B) der Lebensgefährtin Frau Philippa Sigl-Glöcker von Bundeskanzleramtschef Wolfgang Schmidt weit überwiegend von ausländischen Groß Spendern finanziert werde. Die Antwort lautete, die Bundesregierung befasse sich nicht mit der Finanzierung privater gemeinnütziger oder nicht-gemeinnütziger Vereine und Stiftungen (BT-Drucks. 20/15079, Seite 3 bei Nr. 4).

Am 14.03.2025 berichtete die Tageszeitung Welt, die durch Frau Philippa Sigl-Glöcker gegründete nichtstaatliche Regierungsorganisation (NGO) Dezernat Zukunft e. V. habe über Stiftungen US-amerikanischer Milliardäre bislang 4.6 Millionen Euro, davon 2.6 Millionen Euro von Herrn Dustin Moskovitz (Mitgründer facebook) für das Ziel der Abschaffung der Schuldenbremse erhalten (nach Angaben des Vereins mit dem Ziel einer neuen ‚Finanzpolitik für Würde, Wohlstand und Demokratie‘).

Beweis: Artikel der Welt vom 14.03.2025
als **Anlage BK 4** anbei.

Frau Philippa Sigl-Glöcker war dann eine der Experten, welche der Haushaltsausschuss des Abgeordnetenhaus (Bundestag) am 13.03.2025 zu der kurz darauf beschlossenen Beseitigung der Begrenzung der dauerhaften Neuverschuldung durch eine vorübergehende Regierung im Grundgesetz angehört hat. Auch das widerspricht einer Darstellung des durch den Berufungsbeklagten als ‚Zivilgesellschaft‘ bezeichneten Verbundes politischer Unternehmen, als deren Teil sich die Compact-Bewegung versteht, als deren Teil sich der Berufungsbeklagte versteht, als ‚Graswurzelbewegung‘.

IV. Darlegungs- und Beweislast

Der Berufungsbeklagte ist politisch nicht neutral, wie bereits seine Spenden an die Partei Bündnis 90 / Die Grünen und die Partei Die Linke zeigen.

Der Berufungskläger ist Teil der Öffentlichkeit, wie bereits die Begründung des Antrags des Berufungsbeklagten und die Begründung der Bemessung des Streitwertes durch das Landgericht zeigen. Und er ist Teil der Öffentlichkeit im Sinne der Art. 20 Abs. 2 Satz 2, 21 Abs. 1 Satz 4 GG.

Die Pflicht zur Rechenschaft umfasst nach dem allgemeinem Verständnis, das in § 259 BGB Ausdruck erhalten hat, die Vorlage von Belegen.

1. Sekundäre Beweislast des Antragsgegners

Das Landgericht unterscheidet nicht ausreichend zwischen einer Darlegungslast und einer Beweislast.

„Eine sekundäre Darlegungslast trifft eine Partei, wenn die (eigentlich) darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr vorzutragenden Geschehensablaufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Bestreitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen“ (Elzer in Anm. zu BGH Urt. v. 20.06.2017 - VI ZR 505/16, in Fachdienst Zivilverfahrensrecht FD-ZVR 2017, 393795; BGH Urt. v. 20.06.2017 - VI ZR 505/16, BeckRS 2017, 117730 Rn. 4).

Eine wesentliche Voraussetzung für eine sekundäre Beweislast des Berufungsklägers ist in dem vorliegenden Fall damit nicht gegeben. Die Vorgänge, welche den Gegenstand der Behauptung bilden, liegen allein im Bereich des Berufungsbeklagten, der die Behauptung bestreitet, welche der Berufungskläger beweisen sollte.

Das ist in den Entscheidungen, auf welche der Vorsitzende des zehnten Zivilsenats zur Begründung seiner vorläufigen Rechtsauffassung verweist, anders (vgl. BGH Beschl. v. 20.06.2017. -VI ZR 505/16 Rn. 4 mit Hinweis auf BGH Urt. v. 24.03.2010 - XII ZR 175/08, NJW 2010, 1813 = BGHZ 185, 1, Rn. 20 m. w. N; BGH Urt. v. 29.11.2016 - X ZR 122/14, ZfBR 2017, 247 = NZBau 2017, 176, Rn. 33; BGH Urt. v. 22.04.2008 - VI ZR 83/07, BeckRS 2008, 3438 = BGHZ 176, 175, Rn. 21 f. m. w. N).

„Die sekundäre Darlegungslast hat im Rahmen von § 1578b BGB zum Inhalt, dass der Unterhaltsberechtigte die Behauptung, es seien keine ehebedingten Nachteile entstanden, substantiiert bestreiten und seinerseits darlegen muss, welche konkreten ehebedingten Nachteile entstanden sein sollen. Erst wenn das Vorbringen des Unterhaltsberechtigten diesen Anforderungen genügt, müssen die vorgetragene ehebedingten Nachteile vom Unterhaltspflichtigen widerlegt werden“ (BGH Urt. v. 24.03.2010 - XII ZR 175/08, NJW 2010, 1813, Rn. 20 f, 23).

„Macht der Kläger für seinen auf Ersatz des Erfüllungsinteresses gerichtete Schadensersatzanspruch geltend, der Auftraggeber hätte das Vergabeverfahren nicht aufheben dürfen, weil der dafür angeführte Grund (§ 17 I VOB/A EU 2016) nicht vorgelegen habe, muss er darlegen und erforderlichenfalls beweisen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für den vom Auftraggeber herangezogenen Aufhebungsgrund nicht gegeben waren. Prozessual obliegt dem Kläger insoweit der Beweis negativer Tatsachen. Nach ständiger Rechtsprechung trifft den Prozessgegner der für eine negative Tatsache beweisbelasteten Partei eine sekundäre Darlegungslast, deren Umfang sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet, der der Gegner aber jedenfalls so konkret nachkommen muss, dass der beweisbelasteten Partei eine Widerlegung möglich ist“ (BGH Urt. v. 29.10.2016 - X ZR 122/14, NZBau 2017, 176, Rn. 33).

„Werden auf Grund einer unwahren Tatsachenbehauptung zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht, liegt die Beweislast für die Unwahrheit nach allgemeinen Regeln grundsätzlich beim Kläger (...). Dies gilt auch bei einem Berichtigungsanspruch, bei dem eine Beweislastumkehr gemäß der über § 823 II BGB in das Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB nicht erfolgt (...).

Unabhängig von der Beweislast kann den Beklagten in Streitigkeiten der vorliegenden Art allerdings eine erweiterte (sekundäre) Darlegungslast treffen, die ihn anhält, Belegatsachen für seine Behauptung anzugeben (...). Der vom Betroffenen zu führende Beweis lässt sich nämlich regelmäßig nur führen, wenn ihm die konkreten Fakten bekannt sind, auf die der Äußernde seine Vorwürfe stützt. Ist das nicht der Fall, so ist es dem Betroffenen schlechthin nicht zuzumuten, sich gewissermaßen ins Blaue hinein rechtfertigen zu müssen und dabei Umstände aus seinem persönlichen oder geschäftlichen Bereich in einem Umfang zu offenbaren, der bei ordnungsmäßiger Einlassung des Äußernden vermeidbar wäre. Kommt dieser der ihm hiernach obliegenden erweiterten Darlegungslast nicht nach, ist nach § 138 III ZPO von der Unwahrheit seiner Behauptung auszugehen. Das begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, solange an die Darlegungslast keine überzogenen Anforderungen gestellt werden, die sich auf den Gebrauch der Meinungsfreiheit abschreckend auswirken könnten.

Nach diesen Grundsätzen hat das Berufungsgericht zu Recht die Unwahrheit der für den Anspruch auf Richtigstellung maßgebenden Behauptung angenommen, das BKA habe im Rahmen von internen Ermittlungen wegen Geheimnisverrats Akten, insbesondere die „Sarkawi-Akte“, manipuliert oder manipulierte Akten verwendet und daher ausländische Geheimdienste brüskiert. Deren Unwahrheit ist gemäß § 138 III ZPO als zugestanden anzusehen, weil die Beklagte nach der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Würdigung des BerGer. ihrer erweiterten Darlegungslast nicht ausreichend nachgekommen ist“ (BGH Urt. v. 22.04.2008 - VI ZR 88/07, BeckRS 2008, 3438 = BGHZ 176, 175, Rn. 21 f. m. w. N).

Es geht also um eine Darlegungslast des Berufungsklägers, der keine Behauptung in das Blaue hinein aufstellen kann (eine vermutete Tatsache), sondern Anhaltspunkte darlegen muss, bevor eine sekundäre Beweislast des Berufungsbeklagten in Betracht kommt.

2. Darlegungslast des Berufungsklägers

Die Vorgänge, die Gegenstand der Aussage des Berufungsklägers sind, liegen in der Sphäre des Berufungsbeklagten.

Der Berufungskläger hat Anhaltspunkte für seine Behauptung dargelegt, der Berufungsbeklagte finanziere sich durch Spenden nichtstaatlicher Regierungsorganisationen, die ihrerseits durch die Regierung aus Steuermitteln finanziert werden.

Diese Anhaltspunkte bestehen in der nicht neutralen Tätigkeit des Berufungsbeklagten als politische Bewegung, die auch die HateAid gGmbH und die

Demokratie-Stiftung Compact umfasst und ihrerseits Teil der Bewegung (Gruppe von politischen Unternehmen) Zivilgesellschaft ist, sowie der allgemeinen Tatsache der finanziellen Förderung solcher Bewegungen durch die Bundesregierung aus staatlichen Mitteln, die sich konkret bei der Tochtergesellschaft des Berufungsbeklagten zeigt. Der Berufungskläger hat dargelegt, nur 28 % der Mittel des Berufungsbeklagten stammten von Spendern, hingegen 72% von einem Kreis anonymer Förderer, welche auch die 12 Mitglieder des Berufungsbeklagten bestimmen, darunter die Vorsitzende der Partei SPD.

Der Berufungskläger hat die fehlende Information der Öffentlichkeit über die Herkunft der Mittel für die durch den Berufungsbeklagten betriebene politische Bewegung dargelegt, die sich noch einmal in einer kleinen Anfrage der Fraktion der CDU / CSU mit ihren Fragen in Bezug auf den Berufungsbeklagten und ihrer Beantwortung durch die Bundesregierung mit Nichtwissen gezeigt hat.

In diesem Zusammenhang wäre dann wiederum zu berücksichtigen, ob der Berufungsbeklagte auf Grund seines Achtungsanspruchs als Bewegung auch wie ein Teil dieser (politischen) Bewegung zu betrachten ist, in welchem Fall der Berufungskläger seiner Darlegungslast bereits nachgekommen wäre, weil dem Landgericht Berlin II die staatliche Förderung der HateAid gGmbH bekannt ist.

Bei der Frage der Darlegungslast (Substantiierungspflicht) hat der Berufungskläger zudem geltend gemacht, als Teil der Öffentlichkeit wegen der politischen Tätigkeit des Berufungsbeklagten einen Anspruch auf Auskunft des Berufungsbeklagten über die Herkunft seiner Mittel zu haben und sich daher auf die Behauptung beschränken zu können, dieser erhalte staatliche Mittel, solange dieser keine prüfbare, mit Belegen versehene Auskunft erteilt. Die sekundäre Beweislast des Berufungsbeklagten ergibt sich neben den Regeln der Beweislast in dem speziellen Fall politisch tätiger Organisationen daher auch aus dem Grundgesetz.

Das Landgericht hat in der Begründung seines Urteils ausgeführt, der Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG sei zwar unmittelbar geltendes Recht, bedürfe jedoch einer gesetzlichen Konkretisierung. Die Norm sei also nur anwendbar, soweit ihre Anwendung einfach-gesetzlich geregelt sei. Daher folge aus dieser Norm kein individuelles Recht auf Auskünfte, die über das PartG hinaus gehen. Zur Begründung wird auf Kommentierungen zum Grundgesetz verwiesen, die ihrerseits nicht weiter begründet sind.

Der Vorsitzende des 10. Zivilsenats des Berufungsgerichts hat mit Verfügung vom 23.01.2025 zudem auf seine vorläufige Rechtsauffassung hingewiesen, nach dem Wortlaut des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG erfasse die Pflicht, über die Herkunft und Verwendung von Mitteln öffentlich Rechenschaft zu geben, nur Parteien, nicht aber den Berufungsbeklagten.

V. Unmittelbar geltendes Recht

Der Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG ist unmittelbar geltendes Recht und seine Geltung kann durch eine einfach-gesetzliche Regelung nicht eingeschränkt, sondern nur reguliert

werden. Andernfalls würde die Anwendung der Regelung durch die Parteien bestimmt, welche Gegenstand der Regelung sind. Das widerspricht dem Wortlaut der Norm, wonach es sich um eine Pflicht gegenüber der Öffentlichkeit handelt, und nicht lediglich eine Obliegenheit.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 23.10.1953 - 1 BvB 1/53 - (BVerfGE 2/1) festgestellt, sämtliche Regelungen des Art. 21 Abs. 1 GG seien unmittelbar geltendes Recht, obwohl der damalige Abs. 3 (heute Abs. 5) eine nähere Regelung durch Bundesgesetze vorsieht. Offen gelassen hat das Verfassungsgericht das in dieser Entscheidung nur für Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG, weil dieser nicht Gegenstand der Entscheidung war.

Die Entwicklung der Norm durch den Parlamentarischen Rat ging von dem Entwurf in Art. 47 ChE aus, der noch keine Regelung zu einer Rechenschaftspflicht über die Herkunft der Mittel der politischen Parteien enthielt. Die Norm wurde dann wegen ihrer generellen Bedeutung hinter die Vorschrift über die Ausübung der Staatsgewalt (Art. 20) versetzt.

In der zweiten Sitzung des Plenums des Parlamentarischen Rates am 08.09.1948 (Protokoll Seite 15) hat dann der Abgeordnete Dr. Schmid (SPD) vorgeschlagen, die Parteien zur Offenlegung ihrer Finanzen zu verpflichten.

In der 57. Sitzung lehnte der Hauptausschuss einen entsprechenden Ergänzungsantrag des Abgeordneten Brockmann (Zentrum) ab, Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu ergänzen: *"Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen und durch Offenlegung der Finanzquellen gegen undemokratische Einflüsse gesichert sein"* (Drucks. 815 v. 05.05.1949).

Derselbe Antrag wurde dem Plenum in seiner zweiten Lesung des Grundgesetzes vom Abgeordneten Brockmann (Zentrum) erneut vorgelegt und angenommen. Der Abgeordnete Brockmann hat dazu gesagt: *"Erstmalig, kann man wohl sagen, ist in einem deutschen Verfassungswerk die Tatsache zu verzeichnen, daß die politischen Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes als politische Willensbildner und Willensträger hier besonders erwähnt und, ich möchte fast sagen, begründet sind. Dieses Faktum macht es notwendig, daß man Klarheit darüber schafft, welche Parteien denn nun im Sinne einer echten politischen Willensbildung des Volkes hier in Artikel 21 des Grundgesetzes berührt sind. Das ist in Absatz 2 dieses Artikels wörtlich umschrieben. Aber mir scheint, daß der Absatz 1 einen gewissen Mangel aufweist. Er lautet: 'Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Wir wünschen und wir bitten Sie darum, unserer Auffassung zuzustimmen, daß angefügt wird: 'und durch Offenlegung der Finanzquellen gegen undemokratischen Einflüsse gesichert sein'. Die Vergangenheit unseres deutschen Parteiwesens, insbesondere mit Blick auf die Partei, die uns zwölf Jahre terrorisiert hat, spricht für unseren Antrag. Prof. Dr. Adenauer: Ich bitte diejenigen, die für diesen Antrag Brockmann sind, eine Hand zu erheben. - Diejenigen, die dagegen sind. Der Artikel 21 ist so angenommen"* (S. 462 f. in Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949 - Akten und Protokolle, Band 9 Plenum, Harald Boldt Verlag im R. Olden-

bourg Verlag, München 1996; vgl. Stenober S. 181; vgl. S. 207 in 'Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes', Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart Neue Folge Band 1 J. C. B. Mohr Tübingen 1951.

In der dritten Lesung des Grundgesetzes im Plenum (10. Sitzung vom 08.05.1949) stimmte der Parlamentarische Rat dann einem Änderungsantrag des Abgeordneten Zinn (SPD) zu, den zweiten Teil des Absatzes folgendermaßen zu formulieren: *"Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft legen"*.

Das Protokoll lautet auszugsweise: *"Hier sind noch Anträge zu Artikel 21 gestellt. Nachdem ein Antrag zurückgezogen ist, bleibt noch der Antrag Drucksache Nr. 897 (Fn. 181). Es wird beantragt, dem Artikel 21 Absatz 1 im dritten Satz folgende Fassung zu geben: 'Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft ablegen'. Das Wort wird nicht gewünscht: wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. - Das ist die Mehrheit: er ist angenommen"* (S. 587 f. in Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949 - Akten und Protokolle, Band 9 Plenum, Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996; die darin in Bezug genommen Fußnote 181 lautet: *"Drucks. Nr. 897: Antrag Dr. Wagner, Zinn vom 8. Mai 1949 betr. Art. 21, Abs. 1. Er lautete: 'Der Antrag Drucks. Nr. 892 wird zurückgezogen. Statt dessen wird beantragt, in Artikel 21 Absatz 1 dem zweiten Satz folgende Fassung zu geben: Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben.' Begründung: Die seitherige Fassung des Artikels 21 Satz 2 ist sprachlich schlecht und könnte dahin mißverstanden werden, daß eine polizeiliche Finanzkontrolle der Parteien beabsichtigt sei. Beabsichtigt ist lediglich, Vorsorge zu treffen, daß die Öffentlichkeit Kenntnis über die Herkunft der Mittel der Parteien erhält, damit ersichtlich ist, wer hinter einer politischen Gruppe steht"*.

Die Fassung des Artikel 21 lautete dementsprechend bei der Verkündung des Grundgesetzes am 23.05.1949:

"(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgerichts.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze".

Der Gesetzgeber des Grundgesetzes hat also klar gestellt, die Norm solle nicht dahingehend mißverstanden werden, daß eine polizeiliche Finanzkontrolle der Parteien beabsichtigt sei.

Der Begriff Polizei bedeutet rechtstechnisch die Aufgabe der Verwaltung (Exekutive), Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers des Grundgesetzes also keine Aufgabe der Exekutive sein, die Auskunft der Parteien über die Herkunft ihrer Mittel durchzusetzen, also keine Pflicht zur Offenlegung gegenüber der Exekutive entstehen. Das heißt, es ist eine unmittelbare Verpflichtung der Parteien gegenüber der Öffentlichkeit.

Dementsprechend hat der Gesetzgeber des Grundgesetzes in seiner Begründung weiter klar gestellt, die Norm solle der Öffentlichkeit Kenntnis über die Herkunft der Mittel der Parteien verschaffen, damit ersichtlich ist, wer hinter einer politischen Gruppe steht.

Anderenfalls würde die Durchsetzung der Norm den dadurch Verpflichteten, den Parteien übertragen. Mit diesem Verständnis gab es aber bis zum Inkraft-Treten des Parteiengesetzes vom 24.7.1967 keine gesetzlichen Regelungen über die Rechenschaftslegung der politischen Parteien.

„In der Literatur wurde hierzu die Auffassung vertreten, Art. 21 I 4 sei kein unmittelbar geltendes Recht, wie überhaupt die Tendenz vorherrschte, die Rechenschaftspflicht in ihrer Bedeutung zu relativieren“

(Sachs Grundgesetz/Ipsen 5. Aufl. 2009 zu Art. 21 Rn. 108 und in Fn. 228: *„Typisch etwa Roesch DVBl. 1958, 598 f. m. w. N. in Fn. 17; dagegen schon zu Recht Hoffmann DVBl. 1958, 856“*).

Aber weder erscheint es richtig, daß Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG nicht unmittelbar geltendes Recht ist, noch daß der Gesetzgeber die Parteien nicht verpflichten könne, ihre Spender zu benennen. *„Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG sagt klar und eindeutig, daß die Parteien über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben 'müssen'. Es ist nicht bestimmt, daß diese Pflicht den Parteien nur nach Maßgabe eines Ausführungsgesetzes obliegt. Nach Abs. 3 soll ein Bundesgesetz vielmehr nur 'das Nähere', also die einzelnen Modalitäten, regeln. Der Wortlaut des Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG läßt somit allein den Schluß zu, daß die Parteien seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind. Für eine solche Auslegung spricht auch die allgemein anerkannte Tendenz des Grundgesetzes, von Programmsätzen abzusehen, die bloß ein Gebot an den Gesetzgeber enthalten. Eine Bestimmung des Grundgesetzes ist danach nur dann nicht unmittelbar geltendes Recht, wenn ihre Beachtung ohne ein Ausführungsgesetz offenbar unmöglich ist, wenn kein Weg ersichtlich ist, wie die Betroffenen ihre Pflicht ohne ein Ausführungsgesetz erfüllen können. (...) Der Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG kann auch ohne ein Ausführungsgesetz befolgt werden; denn keiner der in ihm enthaltenen Begriffe ist so unbestimmt, daß er notwendig der Präzision durch ein Bundesgesetz bedürfte. (...) Die Gegenmeinung,*

nach der Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG kein unmittelbar geltendes Recht sein soll, beruft sich, soweit sie überhaupt begründet wird, darauf, daß die Bestimmung 'derart neu und in ihrem Vollzuge in solchem Maße unübersehbar (sei), daß sie nicht als unmittelbar geltender Bestandteil anerkannt werden' könne. (...) Unübersehbar sind aber höchstens die Folgen der Beachtung der Verfassungsregel. Dies hat aber der Verfassungsgesetzgeber bewußt in Kauf genommen. Gerade die Angabe der durch ihre Finanzkraft die Parteien beeinflussenden Kräfte wollte der Verfassungsgeber mit der Aufnahme des letzten Satzes in Art. 21. Abs. 1 GG erreichen. Dieses Motiv des Grundgesetzgebers, das durch die Wahl des Wortes 'Herkunft' hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt und damit für die Auslegung verbindlich ist, ergibt sich eindeutig aus den (...) Materialien. Danach ist also schon nach dem Grundgesetz jede Partei verpflichtet, diejenigen namentlich anzugeben, die Geldbeträge zugewendet haben, seien dies Spenden oder Mitgliedsbeiträge. Ein Ausführungsgesetz kann diese Pflicht nur erläutern, sie z. B. im Rahmen des Vernünftigen dahin einschränken, daß über Beträge bis zu einer bestimmten Höhe nur global Rechenschaft zu legen ist. Nach Vorstehendem kommt es nicht mehr darauf an, ob Grundrechtsbestimmungen einem Gesetz entgegen stehen, nach dem die Parteien zur Angabe ihrer Spender verpflichtet werden. Die Grundrechtsbestimmungen, die angeblich durch ein solches Gesetz verletzt werden, wären bereits durch die Verfassung selbst eingeschränkt. (...). Es ist zwar richtig, daß die politische Einstellung des einzelnen zu seiner Privatsphäre gehört. Die Unterstützung einer politischen Partei ist aber ebensowenig wie die Betätigung in einer Partei Privatangelegenheit. Die verfassungsrechtliche Anerkennung der Parteien als Organe der demokratischen Willensbildung durch Art 21 zeigt, daß nach dem Willen des Grundgesetzgebers die Parteien im öffentlichen Bereich tätig werden. Wer sich daran beteiligt, tritt bewußt aus der privaten Sphäre heraus und kann nicht verlangen, daß sich die Öffentlichkeit für seine Tätigkeit nicht interessieren darf. (...) Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG ist nicht (...) eine Norm 'mehr technischen Charakters'. Vielmehr hat die Bestimmung eine ernst zu nehmende materiale Bedeutung, indem sie den Gleichheitssatz auf den Prozeß der demokratischen Willensbildung erstrecken und dem Wähler eine Unterrichtung darüber ermöglichen will, ob und in welchem Umfang die Kandidaten von anderen Kräften außerhalb ihrer Partei abhängig sind. (...) Sicher darf niemand gezwungen werden, überhaupt eine Meinung zu äußern. Aber wenn jemand seine Meinung kundgetan hat, so hat er darauf verzichtet, seine Meinung verschweigen zu dürfen. Dann können daran auch die verschiedensten Folgen geknüpft werden. (...) Roesch (DVBl. 1958, 597) legt zutreffend dar, es könne keinen Unterschied machen, ob jemand als Redner für eine Partei auftrete, oder ob er sie finanziell unterstütze. Doch denkt er diese Überlegung nicht folgerichtig zu Ende. Auch er wird nicht behaupten wollen, der Redner könne seine Meinungsäußerung dadurch der Kenntnis der Öffentlichkeit entziehen, daß er sich auf sein Recht beruft, er dürfe seine Meinung verschweigen. Im selben Umfang hat der Spender bereits seine Meinung durch die Geldhingabe bekanntgegeben. Daher kann ihm das Recht, seine Meinung zu verschweigen, nicht mehr zustehen“ (Hoffmann 'Die öffentliche Rechenschaftspflicht der Parteien über die Herkunft ihrer Mittel' DVBl. 1958, 856 f).

Im Jahr 2004 hat das Verfassungsgericht bestätigt, das Gesetz über die Parteien sei nur ein Ausführungsgesetz. Den Rechtsbefehl zu finanzieller Transparenz enthalte

bereits Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG unmittelbar (BVerfG Beschl. v. 17.06.2004 - 2 BvR 383/03, Rn. 178).

Die Worte "*Das Nähere regeln Bundesgesetze*" bilden keinen Gesetzesvorbehalt (so auch die Kommentierungen zu Artikel 21 GG). Die Wirkung des Rechtsbefehls zur Transparenz darf also durch die gesetzliche Ausgestaltung nicht beschränkt werden.

Sofern die tatsächliche Entwicklung durch die historisch bis heute andauernden Bemühungen der Parteien zur Umgehung dieses Rechtsbefehls also neue Wege findet, die nicht von der Ausgestaltung umfasst werden, dann dürfte die Wirkung dieses Rechtsbefehls auf diese Methoden nicht durch die unzureichende einfach-gesetzliche Regelung beschränkt sein. Das entspricht der Intention des Gesetzgebers des Grundgesetzes, demzufolge die Durchsetzung der Verpflichtung des Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG keine Aufgabe der Exekutive ist.

Das gilt dann auch in Bezug auf, für die Argumentation unterstellt, die Finanzierung von Vereinigungen, die nicht Parteien sind, aber politische Ziele entsprechend denen der Regierungsparteien verfolgen, aus dem staatlichen Haushalt.

Das zeigt sich in der Entwicklung der Regelungen über die Parteienfinanzierung. Die Parteien haben das Parteiengesetz in Jahr 1967 nur infolge des Bekanntwerdens verdeckter Finanzierung der Parteien durch gesellschaftliche Gruppen („Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e. V) erlassen, also nicht um diesen aufzudecken, sondern im Gegenteil um einen aus Art. 21 GG abgeleiteten weitergehenden Anspruch der Öffentlichkeit zu begrenzen. Und diese erstmalige einfach-gesetzliche Regelung rund zwanzig Jahre nach der Verkündung des Grundgesetzes war in diesem Fall von dem Bemühen der im traditionellen Verständnis linken Parteien gegenüber diesen neuen Finanzierungsmethoden der im traditionellen Verständnis rechten Parteien veranlasst. Die gesamte weitere Entwicklung dieser einfach-gesetzlichen Regelungen bis heute ist dann jeweils durch das Bemühen der einen oder anderen Seite veranlasst, neue Finanzierungsmethoden der weil anderen Seite zu unterbinden, während die Parteien zugleich gemeinsam ihre staatliche Finanzierung stetig ausgeweitet haben.

Das Fehlen einer einfach-gesetzlichen Regelung zu einer solchen Form der Finanzierung politischer Ziele zeigte sich im Vorfeld der Bundestagswahl am 23.02.2025.

In der Folge stellte die Fraktion der CDU / CSU der 20. Legislaturperiode am 24.02.2025 eine kleine Anfrage an die Regierung zur politischen Neutralität staatlich geförderter Organisationen (BT-Drucks. 20/15033).

Das sollte unstreitig bleiben, weil der Berufungsbeklagte am 25.02.2025 unter dem Motto „Zivilgesellschaft vor Merz schützen“ öffentlich eine Petition gegen diese kleine Anfrage und ihre Beantwortung begonnen und dabei die Gesamtheit dieser Organisationen als Zivilgesellschaft bezeichnet hat und sich selbst als Teil dieser als Zivilgesellschaft bezeichneten Gesamtheit dieser Organisationen. Als Angriff auf diese Zivilgesellschaft verstand der Berufungsbeklagte diesem Aufruf zufolge, nach

dem Inhalt der staatlichen Förderungen der Teil-Organisationen dieser Gesamtheit zu fragen und diese Förderung damit in Frage zu stellen.

Beweis: Ausdruck des Aufrufs
als **Anlage BK 5** anbei.

Die Fragen 70 bis 94 in dieser kleinen Anfrage bezogen sich direkt auf den Berufungsklagten. Die Regierung hat in ihrer Antwort im Kern erklärt, nicht zu wissen, ob und wen sie fördert, bzw. es sei zu aufwändig, das insgesamt zu erfassen und auf die kleine Anfrage und damit der Öffentlichkeit mitzuteilen. Die Fragen wurden statt dem die Fördermittel vergebenden BMFSFJ durch das Finanzministerium am 28.02.2025 wie folgt (*kursiv*) beantwortet (BT-Drucks. 20/15079):

„70. Gibt es Fälle, in denen der Verein Campact e. V. explizit für oder gegen eine Partei geworben hat?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

71. Wurde der Verein Campact e. V. in der Vergangenheit wegen parteipolitischer Betätigung abgemahnt oder verwahrt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

72. Wie groß ist der Anteil der finanziellen Mittel des Vereins Campact e. V., der aus staatlichen Förderprogrammen stammt?

Eine Aufstellung im Sinne der Fragestellung ist in der für die Beantwortung einer kleinen Anfrage vorgesehenen Frist nicht zu leisten, da eine aufwendige Einzelabfrage der Gesamtfinanzierung privater Organisationen vorgenommen werden müsste. Entsprechende Daten liegen der Bundesregierung nicht gesammelt vor. Zur Frage etwaiger öffentlicher Fördermittel und der Einzelpläne siehe die Antwort zu Frage 27 (Antwort auf Frage 27: Die öffentlichen Fördermittel für die in Fragen 27, 58, 83, 108, 136, 169, 203, 237, 270, 302, 336, 369, 402, 435, 468, 501 und 534 aufgeführten Organisationen können der Anlage entnommen werden. Die dort aufgeführten Angaben entsprechen den mit zumutbarem Aufwand fristgerecht ermittelbaren Informationen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen).

73. Wie hoch ist der Anteil der Spenden aus der Wirtschaft oder von parteinahen Stiftungen an den Verein Campact e. V.?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Soweit Organisationen im Lobbyregister gemeldet sind, finden sich entsprechende Angaben zur Finanzierung dort (www.lobbyregister.bundestag.de). Darüber hinaus finden sich häufig auf der öffentlich abrufbaren Internetseite der Organisationen weitere Ausführungen über die Finanzierung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

74. Gibt es direkte Verbindungen zwischen dem Verein Campact e. V. und bestimmten Parteien oder politischen Akteuren?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

75. Haben Vorstände oder Führungspersonen des Vereins Campact e. V. politische Ämter oder enge Verbindungen zu Parteien?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

76. Inwiefern beeinflusst der Verein Campact e. V. politische Entscheidungsprozesse oder Gesetzesvorhaben nach Einschätzung der Bundesregierung?

Die Bundesregierung und ihr nachgeordneter Bereich informieren sich im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung durch unterschiedlichste Quellen, darunter zahlreiche Vorschläge, Papiere und Studien z.B. aus dem politischen Raum sowie aus Wissenschaft und Forschung. Dies geschieht u.a. im Rahmen der von §§ 47 und 48 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO) vorgesehenen Verbändebeteiligung bei Gesetzgebungsvorhaben. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Studien und anderer Dokumente, die zum Ausbau des Wissens der Bundesregierung über ein Fachthema dienen, besteht nicht. Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten vollständig zu Seite 11 von 83 erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen. Eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Es ist daher nicht möglich, nachträglich zu erheben, wie viele und welche Studien, Papiere und Stellungnahmen im Einzelnen bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Bundesregierung selbst bzw. durch die Bundesbehörden verwendet wurden. Soweit Studien in besonderem Maße in die Gesetzgebung eingeflossen sind, werden diese regelmäßig in der Begründung des Regierungsentwurfs erwähnt: Seit dem 1. Juni 2024 sind nach dem durch die Bundesregierung in § 43 Abs. 1 Nr. 13 GGO eingeführten „exekutive Fußabdruck“ verpflichtende Angaben in der Begründung des Regierungsentwurfs zu machen, inwieweit Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben. Zur Transparentmachung von Einflussnahmen von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern gibt es in Deutschland das Lobbyregister. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

77. Gibt es Hinweise darauf, dass der Verein Campact e. V. gezielt gegen bestimmte Parteien oder Politiker Kampagnen führt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

78. Unterstützt der Verein Campact e. V. politische Demonstrationen oder Proteste mit ihren finanziellen Mitteln?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

79. Werden staatliche Fördergelder, die der Verein Campact e. V. vereinnahmt hat, nach Einschätzung der Bundesregierung für parteipolitische Zwecke zweckentfremdet?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Sofern Förderungen im Rahmen des Zuwendungsrechts gewährt werden und entsprechende Bescheide Seite 12 von 83 Bestandskraft erlangt haben, gelten für die Projekte die entsprechenden zuwendungsrechtlichen Vorgaben. Die zweckentsprechende Mittelverwendung wird im laufenden zuwendungsrechtlichen Monitoring und innerhalb der Verwendungsnachweisprüfung überwacht (§§ 7, 23, 44 BHO). Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

80. Gibt es Kooperationen zwischen dem Verein Campact e. V. und parteinahen Stiftungen wie der Rosa-Luxemburg-Stiftung, der Heinrich-Böll Stiftung, der Friedrich-Ebert-Stiftung oder der Desiderius-Erasmus Stiftung?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

81. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse dazu, dass Parteien Einfluss auf die Entscheidungsstrukturen innerhalb des Vereins Campact e. V. haben, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

82. Gibt es Verbindungen zwischen dem Verein Campact e. V. und Regierungsbehörden, die ihre Finanzierung sicherstellen?

Soweit der Bund ein Projekt einer Organisation oder eine Organisation institutionell fördert, erlässt die zuständige Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid oder schließt mit der Organisation einen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrag.

83. Welche öffentlichen Fördermittel erhält der Verein Campact e. V. und aus welchen Einzelplänen stammen sie?

Die öffentlichen Fördermittel für die in Fragen 27, 58, 83, 108, 136, 169, 203, 237, 270, 302, 336, 369, 402, 435, 468, 501 und 534 aufgeführten Organisationen können der Anlage entnommen werden. Die dort aufgeführten Angaben entsprechen den mit zumutbarem Aufwand fristgerecht ermittelbaren Informationen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

84. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob der Verein Campact e. V. von internationalen Organisationen oder NGOs aus dem Ausland Gelder erhält und wenn ja, welche sind das und wie viel?

Sofern eine Organisation im Lobbyregister aufgeführt ist, sind dort entsprechende Angaben zu finden (www.lobbyregister.bundestag.de/startseite). Weitere Angaben zur Finanzierung werden meist auf den öffentlich einsehbaren Internetseiten der Organisationen veröffentlicht. Im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgesehenen kurzen Fristen konnte nicht abschließend festgestellt werden, ob der Bundesregierung hierzu darüber hinausgehende Erkenntnisse vorliegen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

85. Hat der Verein Campact e. V. in den letzten Jahren eine Erhöhung oder Kürzung staatlicher Mittel erfahren?

Eine Beantwortung ist schon aufgrund der unspezifischen Fragestellung nicht möglich. Es ist unklar, welchen Zeitraum die „letzten Jahre[n]“ umfassen sollen. Zudem wird nicht mitgeteilt, auf welchen Vergleichszeitpunkt die Fragesteller abstellen, um entsprechende Erhöhungen oder Kürzungen ableiten zu können.

86. Sieht die Bundesregierung in der Website des Vereins Campact e. V. (www.campact.de/) eine parteipolitische Tendenz, und wenn ja, wie beurteilt sie diese Tendenz vor dem Erfordernis der parteipolitischen Neutralität?

Die Webseite ist der Bundesregierung bekannt. Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass sie aufgrund des parteipolitischen Neutralitätsgebots grundsätzlich keine Bewertung hinsichtlich der politischen Ausrichtung zivilgesellschaftlicher Organisationen vornimmt. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

87. Nimmt nach Einschätzung der Bundesregierung der Verein Campact e. V. oder seine rechtlichen Vertreter aktiv an Wahlkämpfen teil oder ruft zur Wahl bestimmter Parteien auf?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

88. War der Verein Campact e. V. nach Erkenntnissen der Bundesregierung in der Vergangenheit an politischen Kampagnen beteiligt, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

89. Gibt es Belege dafür, dass der Verein Campact e. V. einseitige Narrative in politischen Debatten fördert, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

90. Wie beeinflusst der Verein Campact e. V. die mediale Berichterstattung über politische Themen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

91. Gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung wissenschaftliche Studien, die den Einfluss des Vereins Campact e. V. auf die öffentliche Meinungsbildung untersuchen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

92. Werden von dem Verein Campact e. V. gezielt politische Gegner diskreditiert oder diffamiert, und wenn ja, welche und wie beurteilt die Bundesregierung dies vor dem Hintergrund der Förderung?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

93. Haben die Kampagnen des Vereins Campact e. V. nach Einschätzung der Bundesregierung direkte Auswirkungen auf Wahlergebnisse oder politische Entscheidungen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

94. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Stellungnahmen von Staatsrechtlern, die die Aktivitäten des Vereins Campact e. V. im Hinblick auf das Neutralitätsgebot bewerten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.,,

Und zu der weiteren Frage Nr. 105 mit Bezug zu dem Berufungsbeklagten:

„105. Gibt es Kooperationen zwischen dem Verein Campact e. V. und parteinahen Stiftungen wie der Rosa-Luxemburg-Stiftung, der Heinrich-Böll Stiftung, der Friedrich-Ebert-Stiftung oder der Desiderius-Erasmus Stiftung?“

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen“.

Die Bundesregierung der 20. Legislaturperiode erklärte damit, keine Kenntnisse über ihre Finanzierung solcher Bewegungen einschließlich des Berufungsbeklagten zu haben. Also entweder auf Grund ihres Umfangs bei gleichzeitiger Zersplitterung nicht in der Lage zu sein, diese zu wissen, oder es nicht wissen zu wollen, oder es nicht mitteilen zu wollen. Also auch keine gesetzliche Regelung treffen zu wollen.

Die CDU/CSU und die SPD Fraktion haben in ihrem Koalitionsvertrag zur Bildung einer Regierung in der 21. Legislaturperiode unter dem Punkt *„Demokratiebildung und demokratische Teilhabe“* dann die Fortsetzung und Ausweitung der staatlichen Finanzierung nicht staatlicher Regierungsorganisationen mit Zielen entsprechend beider Parteien vereinbart (*„Wir unterstreichen die Bedeutung gemeinnütziger Organisationen, engagierter Vereine und zivilgesellschaftlicher Akteure als zentrale Säulen unserer Gesellschaft. Die Unterstützung von Projekten zur demokratischen Teilhabe durch das Bundesprogramm ‚Demokratie leben!‘ setzen wir fort“*, Seite 104 unter Punkt 4 Starker Zusammenhalt, standfeste Demokratie, Unterpunkt 4.1 Familie, Frauen, Jugend, Senioren und Demokratie). Die Ausweitung der Finanzierung soll durch die Sektion Jugend (nunmehr aber ohne Altersbeschränkung) des BMFSFJ erfolgen.

Womit sich bei der Finanzierung politischer Bewegungen eine Entwicklung der Finanzierung politischer Parteien fortsetzt, die einem Verständnis des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG als Regelungsvorbehalt immanent ist, als Vorbehalt der Regelung durch eben die Parteien, die Gegenstand der Norm sind. Weshalb es in diesem Bereich eine Entwicklung nur als Folge der Missgunst einer Partei auf neue Wege der Finanzierung einer anderen Partei gab und gibt, und diese Entwicklung regelmäßig in der dann gemeinsamen Ausweitung der staatlichen Finanzierung bestand und besteht.

VI. Anwendungsbereich des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG

1. Entwicklung

Der erste Entwurf eines Gesetz über die Parteien aus dem Jahr 1959 befasste sich bereits mit der Frage der parallel zu einer Partei bestehenden Organisationen und entwickelte in § 5 eine Definition von Sonderorganisationen und in § 6 eine Definition von Nebenorganisationen (Drucksache 3/1509). Der § 5 des Entwurfs lautete:

"Als Sonderorganisationen (Organisationen mit besonderen Aufgaben innerhalb der Partei) gelten

1. Personenvereinigungen, die an die Beschlüsse der Parteiorgane (§ 11 Abs. 2) gebunden sind, wenn sie sich ganz oder überwiegend aus Parteimitgliedern zusammensetzen,

2. selbständig wirtschaftende Geschäftsbetriebe und Einrichtungen, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse organisatorisch, finanziell und wirtschaftlich in die Partei eingegliedert sind.

Sie sind Teile der Partei. Eigene Rechtsfähigkeit der Organisation steht der Zugehörigkeit zur Partei nicht entgegen“.

Der § 6 des Entwurfs lautete:

"Nebenorganisationen einer Partei sind Personenvereinigungen, Geschäftsbetriebe und andere Einrichtungen, die, ohne in die Partei eingegliedert zu sein, als Teil einer von der Partei bestimmten politischen Gesamtbewegung im Rahmen ihres besonderen Aufgabenbereichs den Zweck verfolgen, die politischen Grundsätze der Partei zu verbreiten, Mitglieder an die Partei heranzuführen oder sie sonst zu unterstützen. Sie gelten nicht als Teile der Partei".

Die Begründung dieses Entwurfs für ein Gesetz über die Parteien im Jahr 1959 führte auf Seite 16 zunächst an, der Entwurf unterscheide zwischen der Parteiorganisation und den Nebenorganisationen einer Partei. Diese Unterscheidung sei von der Sache her erforderlich und nicht neu. Sie finde sich bereits in der politischen Vereinsgesetzgebung der Weimarer Zeit und sei auch vom Bundesverfassungsgericht übernommen worden (mit Verweis auf BVerfGE 2, 1 ff., 46, 78 und BVerfGE 5, 85 ff., 392).

Der damalige Entwurf für das PartG scheint seiner Begründung nach aber diese Unterscheidung nur deshalb übernommen zu haben, um solche Nebenorganisationen von der Anwendung des Art. 21 GG ausnehmen zu können:

"Unter Nebenorganisationen versteht der Entwurf die einer Partei „nahestehenden“ Organisationen. Sie werden, da nicht Bestandteile der Parteiorganisation, nicht von Artikel 21 und grundsätzlich auch nicht von den Bestimmungen des Parteiengesetzes betroffen" (Seite 17).

Auch diese begrenzten Regelungen wurden aber nicht in das Gesetz über die Parteien übernommen. Angeblich weil im wesentlichen Organisationen im Umfeld der SPD betroffen gewesen wären, weshalb die SPD gegen eine gesetzliche Regelung der Nebenorganisationen heftigen Widerstand geleistet habe (Angelov, Vermögensbildung und unternehmerische Tätigkeit politischer Parteien, Duncker & Humblot Berlin 2006, S. 47 mit dem Hinweis in Fn. 73: "vgl. die Äußerungen des SPD-Abgeordneten Heinemann, Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode 1959/60, Band 45 (Stenographischer Bericht), S. 5642").

In dem Bericht der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung vom 19.07.2001 (BT-Drucks. 14/6710) hielt man es nicht für möglich, eindeutige Kriterien zu bestimmen, welche eine Anwendung des Art. 21 GG auf eine Organisation erlauben, die selbst nicht an Wahlen teilnimmt. Statt dessen wurde vorgeschlagen, die jeweilige Bundesregierung zur Aufstellung eines ‚Politik-Finanzierungsbericht‘ zu verpflichten, in dem das Gesamtvolumen der staatlichen Finanzmittel mit allen Haushaltsansätzen, allen Einzelzuweisungen und allen Empfängern solcher Leistungen im Bereich der Politikfinanzierung dargestellt werden sollte. Womit zumindest die Herkunft von Mitteln aus dem Staatshaushalt (Steuergeld) offen gelegt würde:

"Nach Auffassung der Kommission wäre es verfehlt, eine Lösung darin zu suchen, den gesamten oben beschriebenen Bereich pauschal der Rechenschaftspflicht nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG zu unterwerfen. Die Fraktionen als Teilmemberschaften des Parlaments haben öffentlich Rechenschaft zu geben (§ 52 Abs. 1 AbgG) und unterliegen der Kontrolle des Bundesrechnungshofs (§ 53 AbgG). Die parteinahen

Stiftungen unterliegen ebenfalls der externen Finanzkontrolle des Bundesrechnungshofs. Für die Umfeldorganisationen dürfte es – schon wegen der Vielfalt der Erscheinungsformen – schwer fallen, eindeutige Kriterien festzulegen, damit sie einer Partei im Sinne einer gemeinsamen Rechnungslegung ‚zugeordnet‘ werden können. Es ist überdies ausgeschlossen, den Parteien oder den selbstständigen Organisationen vorzuschreiben, welche Organisationsform sie zu wählen haben. Das würde jedenfalls gegen die grundrechtlich geschützte Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 Abs. 1 GG) und die Staatsfreiheit der Parteien (Artikel 21 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GG) verstoßen. Die Kommission empfiehlt daher, keine Lösung durch Änderungen im Umfang der Rechnungslegung nach dem Parteiengesetz zu suchen. Die Kommission unterbreitet vielmehr eine alternative Empfehlung: Die Bundesregierung sollte gesetzlich verpflichtet werden, in bestimmten zeitlichen Abständen einen ‚Politik-Finanzierungsbericht‘ vorzulegen, in dem das Gesamtvolumen der staatlichen Finanzmittel mit allen Haushaltsansätzen, allen Einzelzuweisungen und allen Empfängern solcher Leistungen im Bereich der Politikfinanzierung dargestellt wird. Derzeit gibt es für die breite Öffentlichkeit keine Übersicht, welche Einrichtungen in welcher Höhe aus welchen Haushaltsansätzen staatliche Mittel erhalten. Ein auch in der Darstellung übersichtlicher und verständlicher Bericht darüber, welche staatlichen oder nicht staatlichen Institutionen in welchem Umfang staatliche Mittel erhalten, wäre ein entscheidender Gewinn an Transparenz im Bereich der Politikfinanzierung. Ähnliche Berichtspflichten gibt es auf Bundesebene derzeit schon zu vielen anderen Politikfeldern. Es bedürfte genauer Festlegung, welche Organisationen und Institutionen durch einen solchen ‚Politik-Finanzierungsbericht‘ erfasst werden sollten. Ebenso wäre genauer abzugrenzen, was Politikfinanzierung beinhaltet. Die Kommission möchte hier nur Hinweise geben. Unter Politikfinanzierung versteht die Kommission zum einen die staatlichen Finanzleistungen für Kernbereiche politischer Arbeit wie die Parteien, Fraktionen und Abgeordnete einschließlich ihrer Mitarbeiter. Darüber hinaus gehören nach Ansicht der Kommission die Stiftungen und Umfeld-Organisationen dazu, soweit sie im Bereich der politischen Meinungsbildung und der politischen Bildung tätig sind. Einzubeziehen wäre auch die indirekte Politikfinanzierung durch steuerliche Subventionierung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an Parteien. Gegenstand, Verfahren und Zuständigkeiten eines solchen Politik-Finanzierungsberichts sollten – soweit erforderlich – gesetzlich abgesichert und geregelt werden. Ein solcher Bericht sollte im Abstand von fünf Jahren erstellt werden. Mit der Zusammenstellung des Daten- und Zahlenmaterials sollte sinnvoller Weise das allgemein für den Haushalt zuständige Bundesministerium für Finanzen beauftragt werden. Der Bericht sollte dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zur Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache und zur Behandlung durch den Deutschen Bundestag vorlegt werden" (Bericht S. 57/58; aufgesucht nach Angelov a.a.O., S. 55 Fn. 111).

Womit zwar der Sachverhalt erkannt war, aber die Anwendung des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG weiterhin als beliebig durch die Parteien zu regeln verstanden wurde. Und tatsächlich hat die Bundesregierung im Jahr 2025 erklärt, sie wisse nicht, welche politisch aktiven Organisationen sie finanziert und in welchem Umfang. Was zu der Annahme zurück führt, die Finanzierung solcher Organisationen sei nach dem Grundprinzip des Art. 20 GG nicht zulässig.

Das Verfassungsgericht hat im Jahr 1992 die Zulässigkeit der Finanzierung der politischen Parteien aus Steuermitteln über die Erstattung von Wahlkampfkosten (vgl. noch BVerfG Urt. v. 19.07.1966 - 2 BvF 1/65) hinaus auf ihre gesamte Tätigkeit ausgeweitet:

„Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 GG wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Zwar haben sie kein Monopol, die Willensbildung des Volkes zu beeinflussen. Neben ihnen wirken auch die einzelnen Bürger sowie die Verbände, Gruppen und Vereinigungen auf den Prozess der Meinungs- und Willensbildung ein. Artikel 21 GG rechtfertigt allerdings die herausgehobene Stellung der Parteien im Wahlrecht. Die Parteien sind indes nicht bloß Wahl-Vorbereitungsorganisationen, und nicht nur in dieser Funktion sind sie für die demokratische Ordnung unerlässlich. Sie sind vornehmlich berufen, die Bürger freiwillig zu politischen Handlungseinheiten mit dem Ziel der Beteiligung an der Willensbildung in den Staatsorganen organisatorisch zusammenzuschließen und ihnen so einen wirksamen Einfluss auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen. Den Parteien obliegt es, politische Ziele zu formulieren und diese den Bürgern zu vermitteln sowie daran mitzuwirken, dass die Gesellschaft wie auch den einzelnen Bürger betreffende Probleme erkannt, benannt und angemessenen Lösungen zugeführt werden. Die für den Prozess der politischen Willensbildung im demokratischen Staat entscheidende Rückkopplung zwischen Staatsorganen und Volk ist auch Sache der Parteien. Sie erschöpft sich nicht in dem nur in Abständen wiederkehrenden Akt der Wahl des Parlaments. Willensbildung des Volkes und Willensbildung in den Staatsorganen vollziehen sich in vielfältiger und tagtäglicher, von den Parteien mit geformter Wechselwirkung. (...) Die allgemeine politische Tätigkeit der Parteien ist außerhalb von Wahlkämpfen und während derselben die gleiche. (...) Nicht zuletzt über die Parteien nimmt das Volk auch zwischen den Wahlen Einfluss auf die Entscheidungen der obersten Staatsorgane. (...) Die unmittelbare Wahlvorbereitung (...) bildet lediglich einen allenfalls in organisatorischer Hinsicht selbständigen Teil ihrer Aufgabe; sachlich-inhaltlich fügt sich die Beteiligung an Wahlen in die ständige Wirksamkeit der Parteien bruchlos ein: Wahlen und ihre Ergebnisse geben den Parteien Aufschluss über den Widerhall, den ihre Politik im Volke findet, und über die Erwartungen, die die Bürger an sie richten. Nur rein äußerlich lässt sich die Tätigkeit der Parteien im Wahlkampf von ihrer sonstigen Tätigkeit abgrenzen. (...) Deshalb ist es – entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Senats (vgl. BVerfGE 20, 56 <113 ff.>) – nicht geboten, die Grenzen staatlicher Finanzierung der Parteien von Verfassung wegen in der Erstattung der ‚notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes‘ zu suchen“ (BVerfG Urt. v. 09.04.1992 - 2 BvE 2/89, BVerfGE 85, 264).

Diese Vorstellungen haben nun zu einer Finanzierung politischer Organisationen geführt, welche von den Parteien formulierte politische Ziele den Bürgern vermitteln sollen.

Und darüber hinaus ihrerseits an die Stelle des Volk als Souverän treten sollen, indem sie deren Platz in der Öffentlichkeit einnehmen (unter dem Begriff „Zivilgesellschaft“).

Diese Netzwerke um gemeinnützige Vereine und gGmbH und Stiftungen erinnern an den Anlass für die erste Fassung eines Gesetzes über die Parteien im Jahr 1959, den ‚Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e. V‘ mit seinem angegebenen Zweck der *„Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Verteidigung und Festigung der im Grundgesetz verankerten persönlichen und politischen Grundrechte“* und dem tatsächlichen Ziel, Spenden aus der Wirtschaft für die Öffentlichkeit anonym und steuerlich begünstigt an konservative Parteien durchzuleiten. Nur dass die Gelder nun in Bezug auf die geförderten Gesellschaften vom Staat kommen und progressiven Parteien zugute kommen.

2. Entwicklung der Parteien

Der Gesetzgeber des Grundgesetzes ging von Parteien aus, die Interessen von Individuen in einem politischen Wettbewerb im Rahmen des Grundgesetzes vertreten.

Inzwischen sind nun Parteien entstanden, bzw. haben sich dazu entwickelt, die statt der Vertretung der individuellen Interessen übergeordnete (abstrakte) Ziele formulieren, also nicht mehr partikulare Interessen (einzelner Personen oder Personengruppen), sondern universale Interessen, die dem Grundgesetz als Rahmen des Ausgleichs individueller Interessen übergeordnet sind.

Das sind dann von der Regierung solcher Parteien für alle Individuen (allgemein) als gesellschaftliche Ziele bestimmte Interessen, die von universalen Parteien vertreten werden und Organisationen, welche anstelle des Volkes diese allgemeine Bestimmung annehmen (Organisationen, welche diese abstrakten Ziele als künstliches Volk vertreten).

Damit findet ein Übergang statt, von prinzipiellen Verfahrensregeln für den Ausgleich von Interessen zu Verhaltensregeln, die aus dem gewünschten Ergebnis abgeleitet werden.

Ausgehend von einem solchen übergeordneten Ziel ‚Klima‘ zeigt sich diese Entwicklung beispielhaft in einem Gesetz, welches der Bundestag der 20. Legislaturperiode am 18.03.2025 für die Regierung der 21. Legislaturperiode verabschiedet hat. Mit diesem Gesetz wird ein neuer Art. 143h GG in das Grundgesetz eingefügt, dessen Absatz 1 lautet:

„Der Bund kann ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten“.

3. Entwicklung der Bewegungen

Der Gesetzgeber des Grundgesetzes ging von Individuen aus, die sich zur Bildung des Staates zusammen geschlossen haben. Inzwischen sollen Programmsätze wie z.

B. ‚Klima‘ oder ‚Demokratie‘ (als Verhaltensregel) das Grundgesetz und damit die Individuen überlagern und es haben sich politische Parteien gebildet, welche solche Programmsätze vertreten. Und der von ihnen eventuell regierte Staat finanziert Organisationen, welche in der Öffentlichkeit solche Programmsätze anstelle der Interessen der Individuen für die politischen Parteien propagieren.

Parallel zu den Veränderungen der Parteien fand durch die technische Entwicklung eine Veränderung in der gesellschaftlichen Bildung von Politik statt, die zunächst dem Staatsvolk ermöglicht hat, eine unvermittelte Öffentlichkeit und damit zunehmend auch zwischen den Wahlen fortlaufend Einfluß auf die Staatsgewalt zu bilden (Internet, soziale Netzwerke, digitale Zahlungsmittel).

Die politischen Parteien haben darauf mit der Förderung der Bildung von Organisationen reagiert, welche diese Meinungsbildung und die Darstellung von Meinungen in der Öffentlichkeit (z. B. durch Demonstrationen) übernehmen sollen. Diese bilden damit eine künstliche Öffentlichkeit als eine die Öffentlichkeit des Volkes überlagernde Zwischenschicht, auf welche die politischen Parteien bei ihrer Überlagerung der Interessen der Individuen durch Programmsätze Bezug nehmen können.

Das ist was der Begriff ‚Graswurzelbewegung‘ meint.

Diese Vorgehensweise zeigt sich auch in dem andauernden Versuch der übergeordnete Ziele verwendenden politischen Parteien, sogenannte ‚Bürgerräte‘ an die Stelle der Vermittlung der Staatsgewalt des Volkes zu setzen.

Das ist beispielhaft erkennbar in der Formulierung der Voraussetzungen für eine Förderung durch das Programm ‚Demokratie leben‘, das sich an "*etablierte zivilgesellschaftliche Organisationen*" wendet, um eine „*bundeszentrale Infrastruktur*“ zu bilden, wonach also nicht die Demokratie, sondern die Bildung dieser Strukturen das wesentliche Ziel dieser Zahlungen ist.

Dem entsprechend verwendete der Berufungsbeklagte laut seiner Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023 von seinen Einnahmen in Höhe von 14.240.705,91 Euro den Betrag von 6.872.795,22 Euro (48,26 %) für Gehälter und Sozialabgaben und weitere 2.215.485,39 Euro (15,56 %) für sonstige betriebliche Aufwendungen, also für den Bürobetrieb (Büromiete etc). Einen Betrag von 1.095.455,44 Euro (7,69 %) verwendete der Berufungsbeklagte für Druck- und online-Anzeigen und die Summe von 1.698.324,97 Euro (11,93 %) als Wartungs- und Betriebskosten für Software und ‚Webservice‘. Das heißt, der Berufungsbeklagte wandte 83,44 % seiner Einnahmen nur für den Erhalt seiner Organisation auf. Darüber hinaus leitete der Berufungsbeklagte 372.380,00 Euro lediglich weiter als Zuwendungen oder Spenden an ausländische Organisationen mit gemeinnützigem Zweck und 307.675,00 Euro als Zuwendungen oder Spenden an inländische Organisationen mit gemeinnützigem Zweck.

Es wird mit solchen Strukturen eine künstliche Öffentlichkeit anstelle des Volkes (demos) geschaffen, die durch die politischen Parteien durch die Vergabe von staatlichen Mitteln bestimmt wird. Das ist entsprechend den Entwicklungen in der

Parteienfinanzierung eine neue Form der Umgehung. Die Mittel stammen nicht von Lobbygruppen, die an Parteien zahlen, sondern aus dem Haushalt des Staates. Und fließt nicht an Parteien, sondern an politische Organisationen, die nicht Partei sind, aber durch die Parteien formulierte, dem Grundgesetz und damit den Individuen des Staatsvolkes übergeordnete Ziele vertreten, auf welche die Parteien gegen das Volk Bezug nehmen (in dessen Namen das Kammergericht urteilt).

Das ist nun an der grundsätzlichen (prinzipiellen) Vorstellung des Gesetzgebers des Grundgesetzes zu messen.

„Der Verfassungsgeber hat mit dem Gebot der Rechenschaftslegung beabsichtigt, ,Vorsorge zu treffen, daß die Öffentlichkeit Kenntnis über die Herkunft der Mittel der Parteien erhält, damit ersichtlich ist, wer hinter einer politischen Gruppe steht‘ (so die schriftliche Begründung des Antrags Drucks. 897 der Abgeordneten Wagner und Zinn, den der Parlamentarische Rat am 8. 5. 1949 als Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG beschloß [Sten. Ber. S. 226]; vgl. von Doemming-Füsslein-Matz, JöR, N. F. Bd. 1, 1951, S. 207). Mit dieser Bestimmung will das GG der Gefahr entgegenwirken, daß anonyme Interessenten allein vermöge ihrer Kapitalmacht, auch ,auf dem Umweg über die Parteikassen (..) die öffentliche Meinung (..) dirigieren, und so indirekt eine enorme politische Macht (..) entwickeln‘ (H. Heller, Staatslehre, 1934, S. 137) und Einfluß auf die staatliche Willensbildung gewinnen. Das Verfassungsgebot zielt darauf ab, den Prozeß der politischen Willensbildung für den Wähler durchschaubar zu machen und ihm zu offenbaren, welche Gruppen, Verbände oder Privatpersonen im Sinne ihrer Interessen durch Geldzuwendungen auf die Parteien politisch einzuwirken suchen. Es will Zuwendungen, mit deren Hilfe finanzkräftige Geldgeber die Werbemöglichkeiten einer Partei erhöhen und damit ihren eigenen politischen Einfluß verstärken, durch Offenlegung unter die Kontrolle der Öffentlichkeit stellen. Damit soll zugleich die Chancengleichheit der Parteien gesichert werden (vgl. Bericht S. 181)“ (so BVerfG 2 BvF 1/65, NJW 1966, 1499, 1505).

4. Funktioneller Begriff

Nach der hier vertretenen Auffassung ist auf Grund des Art. 20 Abs. 2 GG eine staatliche Finanzierung politischer Bewegungen prinzipiell ausgeschlossen.

Nach dem Grundgesetz geht in der Republik Deutschland alle Staatsgewalt vom Volke aus (Art. 20 Abs. 1 GG). Die Staatsgewalt wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Art. 20 Abs. 2 GG). An der politischen Willensbildung wirken die Parteien mit (Art. 21 Abs. I Grundgesetz).

Greift die Regierung umgekehrt in die öffentliche Meinungsbildung ein, verstößt sie damit im Grundsatz gegen die Verfassung des Staates (die verfassungsmäßige Ordnung des Staates).

Dazu hat das BVerwG in Bezug auf Unregelmäßigkeiten bei einem Wahlverfahren mit Urteil vom 08.04.2003 - 8 C 14102 - (DV81.2003,943 f.) ausgeführt:

„Nur solche Wahlen verleihen demokratische Legitimation im Sinne von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG, die ohne Verletzung der Integrität der Willensbildung des Volkes bzw. der Wahlbürger erfolgt sind (vgl. Beschluss vom 20. März 1992 - BVerwG 7 B 29.92 -) Jede Form des Vorenthalts von Wahrheit beeinträchtigt die Autonomie des Menschen bei seiner (Wahl-) Entscheidung darüber, wie viel Wahrheit er sich zumuten kann und will. Die Wahrheit ist als Rahmenbedingung individueller Autonomie unentbehrlich. So sehr vom Verhalten der Staatsorgane Wirkungen auf die Meinungs- und Willensbildung des Bürgers ausgehen und dieses Verhalten selbst mit Gegenstand des Urteils des Wählers ist, so sehr ist es den Staatsorganen in amtlicher Funktion verwehrt, durch besondere Massnahmen darüber hinaus auf die Willensbildung des Volkes bei Wahlen einzuwirken, um dadurch Herrschaftsmacht in Staatsorganen zu erhalten oder zu verhindern (BVerfGE 44, 125 < I 39 f.>). Der Schutz der Wählerwillensbildung durch den Grundsatz der Freiheit der Wahl erfüllt damit - auch wenn die Unverletzlichkeit der Willensbildung im Wahlanfechtungsverfahren nicht unbegrenzt geschützt wird - eine freiheitssichernde Funktion im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG. Die Wahrheit ist auch im Wahlkampf als Rahmenbedingung sozialer Kommunikation unentbehrlich. Der Grundgesetzgeber hat sich dadurch, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung geschaffen hat, für einen freien und offenen Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes entschieden (BVerfGE 20, 56 <97>).“

Tatsächlich weiten die Parteien die Finanzierung von Vereinigungen aus, welche stellvertretend für sie die Meinungsbildung organisieren.

Die dargelegte Entwicklung macht es notwendig, einen funktionellen Ansatz zu dem Begriff der Partei in Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG zu bilden (Angelov a.a.O, S. 52 f).

"Wie bereits dargelegt ist es aus parteirechtlicher Sicht geboten, unter Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise das Vermögen und die wirtschaftlichen Aktivitäten der Umfeldorganisationen, die funktionell und im Einvernehmen mit der jeweiligen Partei Parteiarbeit leisten, den Parteien zuzurechnen. Entsprechendes gilt in Bezug auf die Offenlegung der Parteifinzen" (Angelov a.a.O. S. 370).

Das Einvernehmen ergibt sich dabei aus der Übereinstimmung der durch die Parteien und diese Vereinigungen verfolgten übergeordneten Ziele, die in dem vorliegenden Fall durch die Spenden des Berufungsbeklagten an die Parteien, welche solche Ziele vertreten, konkreten Ausdruck gefunden hat. Diese Spenden bilden zugleich in der streitgegenständlichen Äußerung des Berufungsklägers den Kontext.

Entscheidend ist aber die durch das Grundgesetz nicht vorgesehene staatliche Finanzierung solcher Vereinigungen, die übergeordnete Ziele der Parteien in der Öffentlichkeit vertreten.

Für die Anwendung des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG auf eine staatlich geförderte politische Organisation, die selbst nicht an Wahlen teilnimmt und daher nicht Partei ist, kommt es auf damit die von ihr wahrgenommene Funktion an. Trägt eine Organisa-

tion zur Verwirklichung der Ziele des Art. 21 GG bei, also zur politischen Willensbildung des Volkes im Sinne einer Partei oder Parteiengruppe (Bewegung), dann soll sie auch unter seinen Anwendungsbereich fallen, ohne dass es auf die formale Verselbstständigung ankommt. Der Anwendungsbereich des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG ist auf solche Organisationen zu erstrecken (so BeckOK-GG/ Epping/Hillgruber 59. Ed. Stand 15.09.2024 zu Art. 21 Rn. 49 unter Hinweis auf Dreier GG/Morlok Rn. 36, 41; zust. Huber/Voßkuhle/Streinz Rn. 71; Dürig/Herzog- Klein Rn. 237; zust. Streinz in v. Mangoldt/Klein/Starck Rn. 71; Angelov, a. a. O., S. 363 ff).

VII. Fazit

Das Landgericht Berlin II hätte die Prozessbevollmächtigte des Berufungsbeklagten im ersten Rechtszug durch Beschluss zurückweisen müssen.

Der Antrag des Berufungsbeklagten hätte mangels Nachweis der Bevollmächtigung als unzulässig abgewiesen werden müssen.

Der Verfügungsgrund (Eilbedürftigkeit) ist infolge der nachlässigen Betreuung des Verfahrens durch den Berufungsbeklagten wegen Selbstwiderlegung entfallen.

Ein Verfügungsanspruch besteht nicht, weil ein Achtungsanspruch des Berufungsbeklagten auf Grund eines Unternehmenspersönlichkeitsrechts gegenüber der Äußerung des Berufungsklägers nicht besteht. Die tatsächliche Grundlage für die Annahme einer ‚Graswurzelbewegung‘ ist nicht dargelegt bzw. bestritten. Und der Begriff ‚Graswurzelbewegung‘ ist in Bezug auf die Äußerung des Berufungsklägers juristisch wertlos, da er in seiner Verwendung durch das Landgericht Berlin II dem Begriff einer Partei im Sinne des Grundgesetzes entspricht.

Das Landgericht Berlin II hat den Begriff ‚Graswurzelbewegung‘ verwendet, um das Wertungselement gegenüber dem tatsächlichen Gehalt der Äußerung des Berufungsklägers in den Hintergrund treten zu lassen und hat damit keine Abwägung mit der Freiheit des Berufungsklägers zur Äußerung seiner Wertung vorgenommen.

Das Landgericht Berlin II hat in der Anwendung des Begriffs ‚Graswurzelbewegung‘ den Gegenstand der Äußerung des Berufungsklägers und damit seine Wahrheit nicht richtig erfasst. Der Berufungsbeklagte versteht sich als Teil einer Bewegung, die aus dem Berufungsbeklagten, der HatAid gGmbH und der Demokratie-Stiftung Compact besteht und die er selbst als Compact-Bewegung bezeichnet. Der Berufungsbeklagte versteht sich mit dieser Compact-Bewegung als Teil einer nicht politisch neutralen Bewegung, die er selbst als ‚Zivilgesellschaft‘ bezeichnet und deren staatliche Förderung er voraussetzt, wie sein Aufruf zum Widerstand gegen Fragen nach dem Inhalt dieser Förderung zeigt, die der Berufungsbeklagte laut diesem Aufruf als Angriff auf diese Bewegung versteht.

Die Vorgänge, welche den Gegenstand der streitgegenständlichen Äußerung bilden, liegen allein im Bereich des Berufungsbeklagten.

Der Berufungskläger hat ausreichend Anhaltspunkte für eine Finanzierung der Tätigkeit des Berufungsbeklagten aus staatlichen Mitteln vorgetragen, um eine sekundäre Beweislast des Berufungsbeklagten zu begründen.

Der Berufungskläger hat zudem einen Anspruch auf Auskunft über eine mittelbare oder unmittelbare staatliche Förderung der nicht neutralen politischen Tätigkeit des Berufungsbeklagten.

Eine staatliche Finanzierung politisch tätiger Vereinigungen, die nicht Partei sind, widerspricht dem wesentlichen Prinzip des Grundgesetzes, wonach alle Macht vom Volk ausgeht und durch die Wahl von Parteien ausgeübt wird, also politischen Vereinigungen, die an den Wahlen teilnehmen. In diesem Sinne wirken die Parteien an der politischen Willensbildung mit und müssen daher der Öffentlichkeit über die Herkunft ihrer Mittel Rechenschaft ablegen. Eine Verwendung von Steuermitteln durch an der Regierung befindliche Parteien, um die politische Willensbildung des Volkes (der Graswurzeln) zu beeinflussen, widerspricht diesem Prinzip.

Die Finanzierung solcher Vereinigungen entspricht damit funktionell der Finanzierung von Parteien zur Propagierung ihrer Ziele im politischen Wettbewerb. Der Begriff ‚Graswurzelbewegung‘ entspricht dabei in seiner Verwendung durch das Landgericht Berlin II dem Begriff einer Partei im Sinne des Grundgesetzes ohne die Teilnahme an Wahlen.

Es besteht ein Anspruch der Öffentlichkeit auf Auskunft über die Herkunft der Mittel dieser Bewegung, der individuell durch die Mitglieder der Öffentlichkeit geltend zu machen ist, solange die Durchsetzung des Anspruchs nicht gesetzlich geregelt ist. Die fehlende Regelung kann diesem Anspruch nicht entgegen stehen, da eine gesetzliche Regelung weder Voraussetzung ist, noch den Anspruch einschränken könnte, da es sich nicht um einen Gesetzesvorbehalt handelt.

Eingereicht auf sicherem Übermittlungsweg (§§ 130d, 130a ZPO).

Robert Schulte-Frohlinde
Rechtsanwalt